



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Toni Schuberl, Paul Knoblach BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 18.10.2022

§ 17 Tierschutzgesetz – Anfangsverdacht bei verhungerten Tieren

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Begründet die Tatsache, dass ein von einem Menschen gehaltenes Tier verhungert ist, einen Anfangsverdacht für einen Verstoß gegen § 17 Tierschutzgesetz (TierSchG) (z. B. wegen Tötung eines Wirbeltieres ohne vernünftigen Grund durch Unterlassen)? 2
 2. Wird, wenn der Staatsanwaltschaft ein konkretes verhungertes, von einem Menschen gehaltenes Tier angezeigt wird, ermittelt, auch wenn in der Anzeige keine weiteren Umstände mitgeteilt werden? 2
 3. Welche Konstellationen könnte es geben, in denen ein verhungertes, von einem Menschen gehaltenes Tier keinen Anfangsverdacht für eine Straftat begründet? 2
- Hinweise des Landtagsamts 3

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz

vom 08.11.2022

- 1. Begründet die Tatsache, dass ein von einem Menschen gehaltenes Tier verhungert ist, einen Anfangsverdacht für einen Verstoß gegen § 17 Tierschutzgesetz (TierSchG) (z. B. wegen Tötung eines Wirbeltieres ohne vernünftigen Grund durch Unterlassen)?**
- 2. Wird, wenn der Staatsanwaltschaft ein konkretes verhungertes, von einem Menschen gehaltenes Tier angezeigt wird, ermittelt, auch wenn in der Anzeige keine weiteren Umstände mitgeteilt werden?**
- 3. Welche Konstellationen könnte es geben, in denen ein verhungertes, von einem Menschen gehaltenes Tier keinen Anfangsverdacht für eine Straftat begründet?**

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsanwaltschaft unterliegt dem Legalitätsgrundsatz. Gemäß § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) ist sie, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Für die Frage eines solchen Anfangsverdachts kommt der Staatsanwaltschaft ein gewisser Beurteilungsspielraum zu.

Diese Grundsätze gelten auch für Straftaten nach dem TierSchG (vgl. auch Nr. 255 Abs. 1 Satz 1 Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren – RiStBV). Dabei wird zwar typischerweise davon auszugehen sein, dass bei einem verhungerten, von einem Menschen gehaltenen Tier der Anfangsverdacht eines Verstoßes gegen § 17 TierSchG besteht. Maßgebend sind aber stets die Umstände des Einzelfalls. Insoweit ist von Bedeutung, dass die Strafbarkeit der Tier-tötung ein pflichtwidriges Handeln oder Unterlassen eines Menschen voraussetzt, das vom Vorsatz umfasst und zurechenbar den Tod eines Tieres „ohne vernünftigen Grund“ herbeigeführt haben muss. Zweifel an einer derartigen Verdachtslage können insbesondere dort bestehen, wo vom Menschen gehaltene Tiere aufgrund eines von Tierhaltenden oder -betreuenden nicht zu verantwortenden Sachverhalts verhungern. Beispiele wären das krankheitsbedingt unvermeidbare „innere“ Verhungern von Tieren (bei Tumorerkrankungen) oder das Verhungern wegen nicht absehbarem, nicht behebbarem sofortigen und längerdauernden Wegfalls der nötigen Versorgung. Bekannt sind hier bei Heimtieren die tatsächliche völlige Handlungsunfähigkeit der einzigen Betreuungsperson oder bei Nutztieren sog. verstiegenes, nicht auffindbares oder nicht zugängliches Alpvieh.

Bei unklarer Verdachtslage, wie sie nicht selten aufgrund von Anzeigen (zunächst) besteht, kann es geboten sein, Vorermittlungen zur Klärung der Frage einzuleiten, ob aufgrund vorliegender tatsächlicher Anhaltspunkte die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens veranlasst ist. Diese Vorermittlungen können beispielsweise in Nachfragen beim Anzeigerstatter bestehen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.